

Abmahnung von Betriebsratsmitgliedern

Ein Betriebsratsmitglied hatte über 3 Tage hinweg an einem für die Betriebsratsstätigkeit im Unternehmen erkennbar nicht erforderlichen Seminar teilgenommen, obwohl die Geschäftsführung das Betriebsratsmitglied vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß sie die Teilnahme an diesem Seminar nicht für erforderlich hält.

Daraufhin erhielt das Betriebsratsmitglied eine Abmahnung.

Gegen die Abmahnung klagte das Betriebsratsmitglied unter Berufung auf §37 Abs.6 in Verbindung mit §37 Abs.2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** hat unter

Aktenzeichen 7 AZR 682/92 vom 10.11.1993

ausdrücklich klargestellt, daß auch ein Betriebsratsmitglied abgemahnt werden kann, das an einer vermeintlichen Schulungsmaßnahme gemäß §37 Abs.6 des Betriebsverfassungsgesetzes teilnimmt, obwohl der Arbeitgeber dieser Teilnahme mit Hinweis auf die fehlende Erforderlichkeit der Schulung widersprochen hat.

Ist die Schulungsmaßnahme – auch bei objektiver Prüfung für einen Dritten erkennbar – nicht erforderlich, ist die Abmahnung auch dann berechtigt, **wenn ein Betriebsratsbeschuß über die Teilnahme des Betriebsratsmitgliedes an der Schulungsmaßnahme vorliegt.**

Laut BAG lag im Verhalten des Betriebsratsmitgliedes eine „**Arbeitsverweigerung**“ vor, die eine Abmahnung rechtfertigt.

Wichtiger Hinweis: Wir möchten Sie an dieser Stelle über interessante Urteile aus dem Arbeitsrecht informieren. Dies ist keine Rechtsberatung. Im Einzelfall ist immer eine Prüfung des Sachverhaltes durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl erforderlich.